



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

---

VERORDNUNG

# Aktuelle Regelungen für die Musikausübung im Land



📷 © KM

**Auf dieser Seite finden Sie die aktuelle Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zum Themenbereich Musik- und Jugendkunstschulen.**

## Notverkündung

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 26. Juni 2021 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes notverkündet. Nach Artikel 5 der Verordnung tritt sie am 28. Juni 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 6. Juni 2021 außer Kraft.

## Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und

# Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)

Vom 26. Juni 2021

Auf Grund von § 18 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 25. Juni 2021, notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>, wird verordnet:

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote, einschließlich solcher der freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.

## § 2

### Unterrichtsbetrieb

(1) Wer eine Musik-, Kunst- oder Jugendkunstschule oder eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt oder entsprechende Angebote unterbreitet hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu gewährleisten. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 12 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO; für die Testungen gilt § 3 dieser Verordnung. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie im Unterricht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen gilt diese Pflicht nicht.

(2) Für die Durchführung des Unterrichts gelten die Maßgaben der Absätze 3 bis 5; die Gruppengröße richten sich nach § 12 Absatz 1 CoronaVO.

(3) Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen sind vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

(4) Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Pflicht gilt nicht für

1. den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten,
2. Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.

Sie entfällt

- a) im Freien, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 50 unterschritten hat (Inzidenzstufe 3);
- b) in den Unterrichtsräumen, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 35 unterschritten hat (Inzidenzstufe 2) und in den 14 vorangehenden Tagen keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung nach § 1 teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist.

Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den in Buchstabe a oder b genannten Schwellenwert, so treten die jeweiligen Ausnahmen ab dem übernächsten Tag außer Kraft. Im Übrigen gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 CoronaVO.

(5) Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßgaben:

1. Es ist zu gewährleisten, dass
  - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen, die nicht unter § 7 Absatz 1 CoronaVO fallen, eingehalten wird;
  - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen;
2. bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
  - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
  - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

Die Maßgaben gelten nicht bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 (Inzidenzstufe 2), sofern der Unterricht im Freien stattfindet.

## § 3

# Testung

Sofern gemäß § 12 Absatz 1 CoronaVO die Teilnahme nur nach Vorlage eines Testnachweises zulässig ist, kann dieser erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der vom Betreiber anzubietenden Testung; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes oder Unterrichtsraums, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am selben Tag durchgeführt wird, oder
2. den Nachweis einer Testung, der geführt werden kann durch
  - a) einen Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 4 CoronaVO, oder
  - b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten entsprechend § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule.

Von der Schulleitung einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft im Sinne der CoronaVO Schule bescheinigte Tests können von den Schülerinnen und Schülern entsprechend § 4 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO verwandt werden.

## § 4

# Öffentliche Veranstaltungen und Proben

Für öffentliche Veranstaltungen und dafür erforderliche Proben gelten die Regelungen des § 8 Absätze 1 und 4 CoronaVO. Die Anzahl der Teilnehmenden an Proben orientiert sich an der Zahl der Auftretenden bei der Veranstaltung.

## § 5

# Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 6. Juni 2021 (GBl. S. 492) außer Kraft.

Stuttgart, den 26. Juni 2021

gez. Schopper  
gez. Lucha

# Die Verordnung als pdf

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 26. Juni 2021 (PDF)

Begründung zur Verordnung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunst-schulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 26. Juni 2021 (PDF)

## Häufige Fragen und Antworten

Antworten auf die meisten Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie und den Corona-Verordnungen des Landes ergeben, finden Sie auf dem [Landesportal](#).

Weitere häufigen Fragen und Antworten zu Corona in Zusammenhang mit Schule und Kita/Kindergarten finden Sie auf unserer [FAQ-Seite](#).

## Inzidenzabhängige Regelungen

Hier finden Sie eine Übersicht der allgemeinen inzidenzabhängigen Regelungen sowie für den Bereich Sport und Musik- und Kunstschulen (zum Vergrößern bitte das Bild anklicken). Sie stehen auch für Sie zum Download bereit:

Hier finden Sie die einzelnen Dateien auch als Download:

- [Übersicht der inzidenzabhängigen Regelungen \(PDF, Stand: 23. Juni 2021\)](#)
- [Regelungen für den Sport ab 28. Juni \(PDF, Stand: 26. Juni 2021\)](#)
- [Regelungen Musik- und Kunstschulen \(PDF, Stand: 16. Juni 2021\)](#)

Übersicht der inzidenzabhängigen Regelungen

Inzidenzwert 0-50	Inzidenzwert 50-100	Inzidenzwert 100-165	Inzidenzwert über 165
<b>Unterricht:</b> Präsenz <b>Masken:</b> Ja (Bleib im Freien, Nein auch im Klassenraum, wenn Infizierte unter 35 und seit 2 Wochen keine Infektion an der Schule) <b>Tests:</b> Pflicht <b>Abstand:</b> Nein für Schülerinnen und Schüler/ Unterricht <b>Veranstaltungen*:</b> Offertagsstufe 3 – bis zu 100 Personen im Freien oder bis zu 200 Personen in geschlossenen Räumen (gilt auch, wenn Infizierte 14 Tage nach Offertagsstufe 2 weiter sinkt) <b>Sportunterricht**:</b> • 0-35 Ja • 35-50 Ja, in Hallen jedoch nur kontaktarm <b>Sonstiges:</b> Tagesausflüge in Klassenverband gestärkt	<b>Unterricht:</b> Präsenz (an weiterführenden und beruflichen Schulen sowie SIBZ/Heidelsheimen erst ab 21. Juni, bis dahin dort wechselt) <b>Masken:</b> Ja <b>Tests:</b> Pflicht, Präsenzphase abhängig von Testergebnissen <b>Abstand:</b> Bei Wochenstufenricht ja, an GG, SIBZ/Heidelsheimen <b>Veranstaltungen*:</b> Offertagsstufe 1 – bis zu 100 Personen im Freien bzw. Offertagsstufe 2 – bis zu 200 Personen im Freien und bis zu 100 in geschlossenen Räumen (wenn Infizierte 14 Tage nach Offertagsstufe 1 weiter sinkt) <b>Sportunterricht**:</b> Ja im Freien und in Klassen/Gruppenverband (an weiterführenden Schulen nur kontaktarm; in Jahrgangsstufen 1 und 2 auch in Hallen möglich) und zur Prüfungsvorbereitung <b>Sonstiges:</b> • 2 Wochen vor Prüfung ist Fernunterricht möglich	<b>Unterricht:</b> Wechsel <b>Masken:</b> Ja <b>Tests:</b> Pflicht <b>Abstand:</b> Ja <b>Veranstaltungen*:</b> Nein <b>Sportunterricht**:</b> Nein (Ausnahmen für Jahrgangsstufen 1 und 2 und Prüfungsvorbereitung) <b>Sonstiges:</b> Ausnahmen (Geschlechtskassen, SIBZ, bestimmte Schülerinnen und Schüler, etc.)	<b>Unterricht:</b> Fernunterricht, nur zwingend erfordliche Leistungsbeurteilungen in Präsenz <b>Masken:</b> Ja <b>Tests:</b> Pflicht, optional bei Leistungsbeurteilungen (Ermessung nicht gleichzeitig mit getesteten Schülerinnen und Schülern) <b>Abstand:</b> Ja <b>Veranstaltungen*:</b> Nein <b>Sportunterricht**:</b> Nein (Ausnahmen für Jahrgangsstufen 1 und 2 und Prüfungsvorbereitung) <b>Sonstiges:</b> Bisherige Ausnahmen (Abschleus-Kassen; SIBZ, bestimmte Schülerinnen und Schüler, etc.)

\*Die Angaben beziehen sich auf Veranstaltungen als Versammlungen oder sonstige Zusammentreffen, die von einem Kultur- oder Programmveranstalter sind und daher nach den Regeln für Kulturveranstaltungen ablaufen. Andere Schulveranstaltungen sind nach den Regeln für außerschulische Veranstaltungen zulässig, es gelten die Paragraphen 11 und 21 der Corona-Verordnung. Bei allen Veranstaltungen sind die Hygienevorschriften nach § 4 Coronaschutzmaßnahmen, ab dem 28. der Testverfahrenzeit zu befolgen; in denen eine Umsetzung der Abstandsregeln nach § 2 Coronaschutzmaßnahmen möglich ist.

\*\*Unvermeidlichkeit ist im Rahmen der Klassenstärke oder Gruppengröße zulässig, wenn fachspezifischer Sportunterricht erforderlich ist. Sofern Sportunterricht im Freien zulässig ist, kann der Schwimmunterricht auch in Freibädern stattfinden. Hallenbäder dürfen genutzt werden, wenn auch die Sportstätten für den freizeitsportlichen Sportunterricht freigegeben sind. Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts eine bestimmte Wasserfläche zuzuweisen.

Anmerkung: Informationen zu den Regelungen im Musikunterricht finden Sie in der PDF „Übersicht der inzidenzabhängigen Offertagsstufen – Regelungen für Musik- und Kunstschulen sowie Tanz- und Ballettschulen ab dem 7. Juni 2021“

# Außer Kraft getretene Verordnungen

Bezeichnung	Typ
2020 06 05 CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen konsolidierte Fassung.pdf	
2020 10 23 Corona VO Musik und Kunst konsolidierte Fassung.pdf	
2021-06-06 Begründung CoronaVO Musikschulen.pdf	
2021-06-06 CoronaVO Musikschulen.pdf	
Corona-VO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 3. September 2020.pdf	
CoronaVO Musik Kunst ÄnderungsVO.pdf	
CoronaVO Musik- Kunst und Jugendkunstschulen vom 25. Juni 2020.pdf	
CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen vom 21. Mai 2020.pdf	
CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen vom 22. Mai 2020 in der ab 5. Juni gültigen Fassung.pdf	
CoronaVO Musikschulen vom 21. Mai 2020.pdf	
Änderungs-Verordnung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 12. August 2020.pdf	

## Allgemeine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen

[Aktuelle Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung\)](#)

Eine **Übersicht über sämtliche Verordnungen der Landesregierung** im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#).

# Weiterführende Informationen

[Coronavirus: Häufige Fragen und Antworten](#)

[Coronavirus: Informationen für Schulen und Kindertageseinrichtungen](#)

---